

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 55/13 BH

L 12 AS 359/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 1150/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Kreis Wesel,
Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterin
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2013 - L 12 AL
359/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den Umfang der Erstattung von Fahrkosten in den ersten sechs Monaten der Arbeitsaufnahme.
- 2 Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, ihm die gewährte Kilometerpauschale von 20 Cent auf 30 Cent zu erhöhen und die daraus entstehende Nachzahlung von 768 Euro auszu zahlen. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 31.1.2012 zurückgewiesen (*Urteil vom 7.8.2013*). Der Beklagte habe sich bei den aus dem Vermittlungsbudget gewährten Leistungen (§ 16 Abs 1 SGB II iVm § 45 SGB III aF) zutreffend an der Regelung in § 81 Abs 2 SGB III aF orientiert. Nach dem hiernach heranzuziehenden § 5 Abs 1 BRKG betrage die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs 20 Cent pro Kilometer zurückgelegter Strecke. Dabei sei es nicht ermessensfehlerhaft, dass der Beklagte für die zu entschädigende Strecke die kürzeste Fahrstrecke zugrunde gelegt habe.

II

- 3 Dem Kläger steht für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde PKH nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihm angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung nicht nur das "Ob", sondern auch der Umfang der zu gewährenden Leistungen im Ermessen des Beklagten steht. Auf dieser Grundlage ist zum Beispiel eine Teilförderung oder eine Leistungsgewährung als Darlehen als zulässig anzusehen (*vgl zur Nachfolgeregelung nur Rademacker in Hauck/Noftz, SGB III, K § 44 RdNr 41, Stand: 5/12*). Es lassen sich des-



halb - auch unter Berücksichtigung der Behinderteneigenschaft des Klägers - keine allgemein gültigen Aussagen zum Förderungsumfang entwickeln.

- 5 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensfehler geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)